

d) Bürgern der DDR, die aus begründetem Anlaß einen gesonderten Nachweis über 94 die Staatsbürgerschaft der DDR benötigen, kann ein solcher auf ausführlich begründeten Antrag vom Ministerium des Innern ausgestellt werden (§ 12 DVO).

6. Das Verhältnis des Staatsbürgerschaftsgesetzes zu den Verfassungen von 1949 und von 1968/1974. Das Staatsbürgerschaftsgesetz vom 20. 2. 1967 konnte nur dann mit Art. 1 Abs. 4 Verfassung vom 1949 als im Einklang befindlich angesehen werden, wenn die eine Staatsangehörigkeit im Sinne dieses Verfassungssatzes in die Staatsangehörigkeit der DDR umgedeutet wurde. Dazu bestand aber in Anbetracht seines klaren Wortlauts keine Möglichkeit. Trotz der Verfassungswidrigkeit hatte das Gesetz aber Wirksamkeit erlangt. 95

Weil die Verfassung von 1968/1974 von der Eigenstaatlichkeit der DDR ausgeht und in Art. 19 Abs. 4 sogar auf die einfache Gesetzgebung verweist, liegt Verfassungswidrigkeit des Gesetzes nunmehr nicht vor.

7. Das Verhältnis der Staatsbürgerschaft der DDR zur Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland.

a) Die divergierenden Auffassungen. Die Bundesrepublik Deutschland hält an der Einheitlichkeit der deutschen Staatsangehörigkeit fest. Diese Haltung beruht nicht nur auf einer politischen Entscheidung, sondern folgt vor allem aus dem Grundgesetz. Die DDR strebt danach, die Bundesrepublik von dieser Einstellung abzubringen. Anlässlich der Unterzeichnung des Vertrages über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland vom 21. 12. 1972 (Grundlagenvertrag) erklärte die DDR in einem Protokollvermerk: »Die Deutsche Demokratische Republik geht davon aus, daß der Vertrag eine Regelung der Staatsangehörigkeitsfragen erleichtern wird.«⁹⁸ Die Bundesrepublik Deutschland erklärte dazu: »Staatsangehörigkeitsfragen sind durch den Vertrag nicht geregelt worden.«^{99 100} Das Bundesverfassungsgericht erklärte in einem Leitsatz zum Grundlagenurteil vom 31. 7. 1973¹⁰⁰ :

»Art. 16 GG geht davon aus, daß die deutsche Staatsangehörigkeit, die auch in Art. 116 Abs. 1 GG in Bezug genommen ist, zugleich die Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland ist. Deutscher Staatsangehöriger im Sinne des Grundgesetzes ist also nicht nur der Bürger der Bundesrepublik Deutschland.«

Diese Divergenz in den Auffassungen der beiden Staaten in Deutschland erschwert den Abschluß mancher Folgeabkommen zum Grundlagenvertrag, besonders eines Rechtshilfeabkommens, bei dem es auf eine Präzision der Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen ankommt.

b) Ob und wie das Staatsbürgerschaftsgesetz von der Rechtsordnung der Bundesrepublik aufgenommen werden soll, sind Fragen, die unterschiedlich beantwortet werden. Weil die Frage der Staatsbürgerschaft von der Frage der Staatlichkeit eines Gemeinwesens abhängt, reflektieren die Antworten die Ansichten über die Staatlichkeit der DDR. Gott-

98 GBl. 1973 II, S. 27.

99 BGBl. 1973 II, S. 426.

100 BVerfGE 36, S. 1=NJW 1973, S. 1539=ROW 1973, S. 226.